

zum Entwurf eines Niedersächsischen Gesetzes zum Schutz von Heimbewohnerinnen und Heimbewohnern (NHeimG)

---

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 16/2493

Der federführende Ausschuss für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration hat den Gesetzentwurf in seiner 103. Sitzung am 9. Juni 2011 anhand der Vorlagen 21 und 23 des GBD sowie der Vorlagen 20 (Fraktion DIE LINKE) und 22 (Fraktion Bündnis 90/Die Grünen) und dreier Tischvorlagen der Fraktionen von CDU, FDP und SPD (Vorlage 24) mit dem nachstehenden Ergebnis beraten und bittet nunmehr den Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen um Durchführung der Mitberatung.

Hederich

Verteiler:

Ausschuss für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration  
Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen  
Präsident des Landtages  
Fraktionen  
Staatskanzlei  
Justizministerium  
Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration  
Landesrechnungshof  
Landesbeauftragter für den Datenschutz  
Staatsgerichtshof  
Kommunale Spitzenverbände

Inhaltsübersicht

(...)

§ 1  
Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für Heime.

Inhaltsübersicht

§ 1

Geltungsbereich

(1) <sup>1</sup>Dieses Gesetz gilt für Heime

ersetzt \_\_\_\_\_ das Heimgesetz in der Fassung vom 5. November 2001 (BGBl. I S. 2970), zuletzt geändert durch Artikel 3 Satz 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2319), mit Ausnahme \_\_\_\_\_  
14,

(2) Heime sind entgeltlich betriebene Einrichtungen, die in ihrem Bestand unabhängig von Wechsel und Zahl der Bewohnerinnen und Bewohner dem Zweck dienen,

1. ältere, pflegebedürftige volljährige oder behinderte volljährige Menschen aufzunehmen,
2. ihnen Wohnraum zu überlassen und
3. für sie Betreuung zur Verfügung zu stellen oder vorzuhalten.

(2) Heime sind \_\_\_\_\_ Einrichtungen, die in ihrem Bestand unabhängig von Wechsel und Zahl der Bewohnerinnen und Bewohner dem Zweck dienen,

1. ältere, pflegebedürftige \_\_\_\_\_ oder behinderte \_\_\_\_\_ Menschen aufzunehmen,

2.

3.

---

(3) <sup>1</sup>Heime sind auch nicht selbstbestimmte Wohngemeinschaften, die dem Zweck dienen, pflegebedürftigen volljährigen oder behinderten volljährigen Menschen das Leben in Haushaltsgemeinschaften zu ermöglichen, in denen entgeltliche Betreuungsleistungen ambulanter Dienste in Anspruch genommen werden. <sup>2</sup>Eine Wohngemeinschaft ist nicht selbstbestimmt, wenn

1. sie von einem Dritten betrieben wird, der dort Wohnraum überlässt und Leistungen der ambulanten Betreuung erbringt,
2. die Bewohnerinnen und Bewohner die ambulanten Betreuungsdienste sowie Art und Umfang der Leistungen nicht frei wählen können oder
3. die Bewohnerinnen und Bewohner durch ambulante Betreuungsdienste in ihrem Selbstbestimmungsrecht eingeschränkt werden.

(4) Keine Heime sind räumlich abgeschlossene Wohngemeinschaften, in denen nicht mehr als zwölf behinderte volljährige Menschen ambulante Betreuungsleistungen gemäß § 54 Abs. 1 des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs in Verbindung mit § 55 Abs. 2 Nr. 6 des Neunten Buchs des Sozialgesetzbuchs erhalten.

(3)

<sup>2</sup>Eine Wohngemeinschaft ist nicht selbstbestimmt, wenn

1. sie von einem Dritten betrieben wird, der dort Wohnraum überlässt und Leistungen der ambulanten Betreuung erbringt
2. die  Bewohnerinnen und Bewohner die ambulanten Betreuungsdienste sowie Art und Umfang der Leistungen nicht frei wählen oder
3.

(4) Wohngemeinschaften, in denen nicht mehr als zwölf  Menschen  sind

keine Heime

ambulante  eistungen  gemäß § 54 Abs. 1 des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs in Verbindung mit § 55 Abs. 2 Nr. 6 des Neunten Buchs des Sozialgesetzbuchs erhalten.

(5) <sup>1</sup>Als Heim gilt auch betreutes Wohnen, wenn eine volljährige Bewohnerin oder ein volljähriger Bewohner über die Nutzung des Wohnraums hinaus vertraglich verpflichtet ist,

1. Verpflegung oder solche Betreuungsleistungen von bestimmten Anbietern abzunehmen, die über allgemeine Betreuungsleistungen wie Notrufdienste, die Vermittlung von Dienst- und Pflegeleistungen, Informationen und Beratungsleistungen hinaus gehen, oder

2. allgemeine Betreuungsleistungen von bestimmten Anbietern abzunehmen, wenn das auf diese Leistungen entfallende Entgelt

a) bei einer Miete des Wohnraums unterhalb des jeweiligen Höchstbetrags der Mietstufe VI nach § 12 Abs. 1 des Wohngeldgesetzes vom 24. September 2008 (BGBl. I S. 1856), zuletzt geändert durch Artikel 7 Abs. 8 des Gesetzes vom 7. Juli 2009 (BGBl. I S. 1707), 30 vom Hundert dieses Höchstbetrags übersteigt oder

b) bei einer Miete des Wohnraums oberhalb des jeweiligen Höchstbetrags der Mietstufe VI nach § 12 Abs. 1 des Wohngeldgesetzes 30 vom Hundert der Miete des Wohnraums übersteigt.

<sup>2</sup>Satz 1 Nr. 2 gilt nicht für Wohnraum für in Absatz 2 Nr. 1 genannte Personen, der nach dem Wohnraumförderungsgesetz oder dem Zweiten Wohnungsbaugesetz in der Fassung vom 19. August 1994 (BGBl. I S. 2137) mit den nachfolgenden Änderungen gefördert worden ist oder nach dem Niedersächsischen Wohnraumfördergesetz vom 29. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 403) gefördert wird.

(5) <sup>1</sup>\_\_\_\_\_ Heim auch betreuten Wohnen , \_\_\_\_\_ Wohnraum der volljährigen Bewohnerinnen und Bewohner ,

1.

2.

a) bei einer Miete des Wohnraums unterhalb des \_\_\_\_\_ Höchstbetrags der Mietstufe VI nach § 12 Abs. 1 des Wohngeldgesetzes \_\_\_\_\_ 30 vom Hundert dieses Höchstbetrags übersteigt oder

b) bei einer Miete des Wohnraums oberhalb des jeweiligen Höchstbetrags \_\_\_\_\_ 30 vom Hundert der Miete des Wohnraums übersteigt.

<sup>2</sup> \_\_\_\_\_

(6) Dieses Gesetz gilt nicht für Krankenhäuser im Sinne des Krankenhausfinanzierungsgesetzes, für Internate der Berufsbildungs- und Berufsförderungswerke, für Hospize sowie für Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege.

(6) Dieses Gesetz gilt nicht für Krankenhäuser \_\_\_\_\_, für Internate der Berufsbildungs- und Berufsförderungswerke, für Hospize sowie für Einrichtungen der \_\_\_\_\_ Nachtpflege.

(7) <sup>1</sup>Auf Heime und Teile von Heimen im Sinne des Absatzes 1, die ausschließlich einer bis zu drei Monaten dauernden Aufnahme volljähriger Menschen dienen, finden § 4 dieses Gesetzes sowie § 14 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 des Heimgesetzes und eine aufgrund des § 14 Abs. 7 des Heimgesetzes erlassene Verordnung keine Anwendung. <sup>2</sup>Nehmen die Heime nach Satz 1 in der Regel mindestens sechs Personen auf, so findet § 4 Abs. 1, 3 und 4 mit der Maßgabe Anwendung, dass eine Bewohnerfürsprecherin oder ein Bewohnerfürsprecher zu bestellen ist.

(7) **wird (hier) gestrichen** \_\_\_\_\_

§ 2  
Zweck des Gesetzes,  
Ersetzung des Heimgesetzes

§ 2  
Zweck des Gesetzes  
\_\_\_\_\_

(1) Zweck des Gesetzes ist es,

(1) Zweck des Gesetzes ist es,

1. die Würde sowie Interessen und Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner von Heimen vor Beeinträchtigungen zu schützen,
2. den Bewohnerinnen und Bewohnern von Heimen eine angemessene und individuelle Lebensgestaltung zu ermöglichen, insbesondere ihre Selbständigkeit, Selbstbestimmung, Selbstverantwortung sowie Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben innerhalb und außerhalb von Heimen zu wahren und zu fördern,
3. die Einhaltung der dem Betreiber des Heims gegenüber den Bewohnerinnen und Bewohnern obliegenden Pflichten zu sichern,
4. die Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner zu gewährleisten,
5. eine dem allgemein anerkannten Stand der fachlichen Erkenntnisse entsprechende Qualität des Wohnens und der Betreuung zu sichern,

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.
- 5.

6 die behördliche Beratung in Heimangelegenheiten zu fördern sowie

7 die Zusammenarbeit der für die Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden mit den Betreibern von Heimen und deren Verbänden, den Pflegekassen und deren Verbänden, dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung sowie den Trägern der Sozialhilfe zu fördern.

(2) Dieses Gesetz ersetzt in Niedersachsen das Heimgesetz in der Fassung vom 5. November 2001 (BGBl. I S. 2970), zuletzt geändert durch Artikel 3 Satz 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2319), mit Ausnahme des § 10 Abs. 1 Satz 3 und des § 14.

6. die \_\_\_\_ Beratung in Heimangelegenheiten zu fördern sowie

7.

(2) **wird (hier) gestrichen**

§ 3  
Beratung und Information

Die Heimaufsichtsbehörden beraten und informieren

1. die Bewohnerinnen und Bewohner von Heimen sowie deren Bewohnervertretungen, Bewohnerfürsprecherinnen und Bewohnerfürsprecher über die jeweiligen Rechte und Pflichten,

2. Personen, die ein berechtigtes Interesse haben, über Heime und über die Rechte und Pflichten der Betreiber und der Bewohnerinnen und Bewohner von Heimen und

3. die Bewohnerinnen und Bewohner selbstbestimmter ambulant betreuter Wohngemeinschaften, deren Träger

§ 3  
Beratung und Information

Die Heimaufsichtsbehörden beraten und informieren

2.

mal im Jahr zu einer Bewohnerversammlung einladen, zu der jede Bewohnerin und jeder Bewohner eine Vertrauensperson hinzuziehen kann.

(2) <sup>1</sup>Die Mitglieder der Bewohnervertretung in einem Heim werden von dessen Bewohnerinnen und Bewohnern gewählt. <sup>2</sup>Wählbar sind die Bewohnerinnen und Bewohner des Heims. <sup>3</sup>Es können in angemessenem Umfang auch volljährige Angehörige und sonstige volljährige Vertrauenspersonen der Bewohnerinnen und Bewohner, Mitglieder von örtlichen Seniorenvertretungen und von örtlichen Behindertenorganisationen sowie von der Heimaufsichtsbehörde vorgeschlagene Personen in die Bewohnervertretung gewählt werden.

(2)

(3) Die Heimaufsichtsbehörden sorgen für die Unterrichtung der Bewohnerinnen und Bewohner und der Mitglieder von Bewohnervertretungen über die Wahl zu den Bewohnervertretungen und deren Befugnisse sowie über die Möglichkeiten der Mitwirkung.

(3)

(4) <sup>1</sup>Für die Zeit, in der eine Bewohnervertretung in einem Heim nicht gebildet werden kann, werden ihre Aufgaben durch eine Bewohnerfürsprecherin oder einen Bewohnerfürsprecher wahrgenommen, die oder der von der Heimaufsichtsbehörde im Benehmen mit der Heimleitung bestellt wird. <sup>2</sup>Die Tätigkeit der Bewohnerfürsprecherin oder des Bewohnerfürsprechers ist ehrenamtlich und unentgeltlich. <sup>3</sup>Die Heimaufsichtsbehörde kann von der Bestellung einer Heimfürsprecherin oder eines Heimfürsprechers absehen, wenn die Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner auf andere Weise gewährleistet ist.

(4)

<sup>2</sup>Die \_\_\_\_\_ Bewohnerfürsprecherin oder Bewohnerfürsprecher ist ehrenamtlich \_\_\_\_\_.  
<sup>3</sup>Die Heimaufsichtsbehörde kann von der Bestellung einer \_\_\_\_\_ fürsprecherin oder eines \_\_\_\_\_ fürsprechers absehen, wenn die Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner auf andere Weise gewährleistet ist.

(5) <sup>1</sup>Der Betreiber eines Heims ist verpflichtet, der Bewohnervertretung, der Bewohnerfürsprecherin oder dem Bewohnerfürsprecher rechtzeitig vor Aufnahme von Verhandlungen über Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen nach dem Elften oder dem Zwölften Buch des Sozialgesetzbuchs unter Vorlage nachvollziehbarer Unterlagen die Gründe sowie die Angemessenheit einer angestrebten Entgelterhöhung zu erläutern und diesen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. <sup>2</sup>Der Betreiber hat den Mitgliedern der Bewohnervertretung, der Bewohnerfürsprecherin oder dem Bewohnerfürsprecher auf Verlangen zur Vorbereitung ihrer Stellungnahme Einsicht in die Kalkulationsunterlagen zu gewähren. <sup>3</sup>Der Betreiber ist verpflichtet, den Inhalt der Stellungnahme vor Beginn der Verhandlungen den als Kostenträgern betroffenen Vertragsparteien zur Kenntnis zu geben.

(5) <sup>1</sup>Der Betreiber \_\_\_\_\_ der Bewohnervertretung oder \_\_\_\_\_ rechtzeitig vor Aufnahme von Verhandlungen über Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen nach dem Elften oder dem Zwölften Buch des Sozialgesetzbuchs unter Vorlage nachvollziehbarer Unterlagen die Gründe sowie die Angemessenheit einer angestrebten Entgelterhöhung \_\_\_\_\_ und \_\_\_\_\_ Gelegenheit zur Stellungnahme auf Verlangen \_\_\_\_\_ zur Vorbereitung \_\_\_\_\_ Stellungnahme Einsicht in die Kalkulationsunterlagen. <sup>2</sup> \_\_\_\_\_ <sup>3</sup> \_\_\_\_\_ Stellungnahme ist den \_\_\_\_\_ Kostenträgern \_\_\_\_\_ vor Beginn der Verhandlungen \_\_\_\_\_ Betreiber zur Kenntnis zu \_\_\_\_\_

§ 5

Anforderungen an den Betrieb eines Heims

(1) Der Betreiber eines Heims ist verpflichtet, seine Leistungen nach dem jeweils allgemein anerkannten Stand fachlicher Erkenntnisse zu erbringen, sein Leistungsangebot, aufgeschlüsselt nach Art, Menge und Preis, allen Interessierten zugänglich zu machen und die Bewohnerinnen und Bewohner über ihren Beratungsanspruch nach § 3 Nr. 1 und ihre Beschwerdemöglichkeiten bei der Heimaufsichtsbehörde sowie den Pflegekassen und den Trägern der Sozialhilfe zu informieren.

(2) Ein Heim darf nur betrieben werden, wenn in ihm

1. die Würde sowie die Interessen und Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner geachtet und vor Beeinträchtigungen geschützt werden,
2. den Bewohnerinnen und Bewohnern eine nach Art und Umfang ihrer Betreuungsbedürftigkeit angemessene Lebensgestaltung ermöglicht sowie die erforderlichen Hilfen gewährt werden,
3. die Selbständigkeit, die Selbstbestimmung, die Selbstverantwortung und die Teilhabe der Bewohnerinnen und Bewohner am Leben in der Gemeinschaft gewahrt und gefördert werden, insbesondere bei behinderten Menschen die sozialpädagogische Betreuung und heilpädagogische Förderung sowie bei Pflegebedürftigen eine humane und aktivierende Pflege unter Achtung der Menschenwürde gewährleistet werden,
4. eine dem allgemein anerkannten Stand der fachlichen Erkenntnisse entsprechende Qualität des Wohnens, der hauswirtschaftlichen Versorgung, der Verpflegung und der Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner, auch soweit sie pflegebedürftig sind, einschließlich der Pflege nach dem allgemein anerkannten Stand medizinisch-pflegerischer Erkenntnisse, sowie die ärztliche und gesundheitliche Betreuung gesichert sind,
5. sichergestellt wird, dass die Eingliederung behinderter volljähriger Bewohnerinnen und Bewohner gefördert wird, dass für diese Bewohnerinnen und Bewohner Förder- und Hilfepläne aufgestellt wer-

§ 5

Anforderungen an den Betrieb eines Heims

(1) Der Betreiber eines Heims ist verpflichtet, seine Leistungen nach dem jeweils allgemein anerkannten Stand fachlicher Erkenntnisse zu erbringen, sein Leistungsangebot, aufgeschlüsselt nach Art, Menge und , allen Interessierten zugänglich zu machen und die Bewohnerinnen und Bewohner

über ihren Beratungsanspruch nach § 3 Nr. 1 und ihre Beschwerdemöglichkeiten bei der Heimaufsichtsbehörde sowie den Pflegekassen und den Trägern der Sozialhilfe zu informieren.

(2) Ein Heim darf nur betrieben werden, wenn in ihm

- 1.
2. den Bewohnerinnen und Bewohnern eine nach Art und Umfang ihrer Betreuungsbedürftigkeit angemessene Lebensgestaltung ermöglicht sowie die erforderlichen Hilfen gewährt werden,
3. die Selbständigkeit, die Selbstbestimmung die Selbstverantwortung die Teilhabe der Bewohnerinnen und Bewohner am Leben in der Gemeinschaft gewahrt und gefördert werden, insbesondere bei behinderten Menschen die sozialpädagogische Betreuung und heilpädagogische Förderung sowie bei Pflegebedürftigen eine humane und aktivierende Pflege unter Achtung der Menschenwürde gewährleistet werden,
4. eine dem allgemein anerkannten Stand der fachlichen Erkenntnisse entsprechende Qualität des Wohnens, der hauswirtschaftlichen Versorgung, der Verpflegung und der Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner \_\_\_\_\_ sowie ärztliche und gesundheitliche Betreuung gesichert sind,  
  
pflegebedürftige Bewohnerinnen und Bewohner \_\_\_\_\_ Pflege nach dem allgemein anerkannten Stand medizinisch-pflegerischer Erkenntnisse
5. sichergestellt wird, dass die Eingliederung behinderter volljähriger Bewohnerinnen und Bewohner gefördert wird, dass für diese Bewohnerinnen und Bewohner Förder- und Hilfepläne aufgestellt wer-

den und dass die Umsetzung dieser Pläne aufgezeichnet wird,

den und dass  
Umsetzung \_\_\_\_\_ aufgezeichnet wird,

6. sichergestellt wird, dass für pflegebedürftige volljährige Bewohnerinnen und Bewohner Pflegepläne vorgenommen werden und deren Umsetzung aufgezeichnet wird,

6.

7. ein ausreichender Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner vor Infektionen gewährleistet wird und außerdem sichergestellt wird, dass von den Beschäftigten die Anforderungen an die Hygiene eingehalten werden,

7.

\_\_\_\_\_ Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner vor Infektionen gewährleistet \_\_\_\_\_ und außerdem sichergestellt wird, dass von den Beschäftigten die Anforderungen an die Hygiene eingehalten werden,

8. sichergestellt wird, dass die Arzneimittel bewohnerbezogen und ordnungsgemäß aufbewahrt und die in der Pflege und die in der Förderung behinderter volljähriger Menschen tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mindestens einmal im Jahr über den sachgerechten Umgang mit Arzneimitteln beraten werden, und

8.

9. sichergestellt wird, dass es unter der Verantwortung einer Heimleitung betrieben wird.

9.

(3) Der Betreiber eines Heims muss

(3)

1. die für den Betrieb eines Heims erforderliche Zuverlässigkeit besitzen,

2. sicherstellen, dass die Zahl der Beschäftigten und deren persönliche und fachliche Eignung für die zu leistende Tätigkeit ausreicht,

3. ein Qualitäts- und Beschwerdemanagement betreiben.

(4) Die Selbständigkeit der Betreiber von Heimen in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben bleibt unberührt.

(4) **wird (hier) gestrichen** \_\_\_\_\_

**Anlage**

§ 6  
Anzeigepflichten

(1) <sup>1</sup>Wer den Betrieb eines Heims aufnehmen will, hat seine Absicht spätestens drei Monate vor der vorgesehenen Inbetriebnahme der Heimaufsichtsbehörde anzuzeigen. <sup>2</sup>Die Übernahme eines bestehenden Heims ist zum frühestmöglichen Zeitpunkt vor der vorgesehenen Übernahme anzuzeigen. <sup>3</sup>Die Anzeige muss folgende Angaben enthalten:

1. den vorgesehenen Zeitpunkt der Betriebsaufnahme oder der Übernahme,
2. Namen und Anschriften des Heims und seines Betreibers,
3. die Nutzungsart des Heims und der Räume, deren Lage, Zahl und Größe, bezüglich der Wohnräume auch die vorgesehene Belegung sowie die Konzeption des Heims,
4. den Namen, die berufliche Ausbildung und den beruflichen Werdegang der Heimleitung und bei Pflegeheimen auch der Pflegedienstleitung,
5. die vorgesehene personelle Ausstattung, soweit über die personelle Ausstattung nicht bereits ein Vertrag nach § 72, 84 Abs. 5 oder § 92 b des Elften Buchs des Sozialgesetzbuchs oder eine Vereinbarung nach § 75 Abs. 3 in Verbindung mit § 76 Abs. 1 des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs abgeschlossen ist, und
6. ein Muster der Heimverträge sowie sonstiger allgemein verwendeter Verträge.

<sup>4</sup>Stehen die Heimleitung oder die Pflegedienstleitung zum Zeitpunkt der Anzeige noch nicht fest, so sind die Angaben bis zur Aufnahme des Heimbetriebs nachzuholen.

§ 6  
Anzeigepflichten

(1)

<sup>3</sup>Die Anzeige muss folgende Angaben enthalten:

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.
5. die vorgesehene personelle Ausstattung, soweit über die personelle Ausstattung nicht bereits ein Vertrag nach § 72, 84 Abs. 5 oder § 92 b des Elften Buchs des Sozialgesetzbuchs oder eine Vereinbarung nach § 75 Abs. 3 in Verbindung mit § 76 Abs. 1 des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs abgeschlossen ist \_\_\_\_  
ein Muster der \_\_\_\_ erträge  
sowie sonstigen allgemein verwendeten Verträge

<sup>4</sup>Steh zum Zeitpunkt der Anzeige noch nicht fest, die Heimleitung oder die Pflegedienstleitung, so sind die Angaben bis zur Aufnahme des Heimbetriebs nachzuholen.

(2) Die Heimaufsichtsbehörde kann weitere Angaben verlangen, soweit diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind.

(3) Ändern sich Umstände, die nach Absatz 1 anzuzeigen sind, so sind die Änderungen der Heimaufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

(4) <sup>1</sup>Wer beabsichtigt, den Betrieb eines Heims ganz oder teilweise einzustellen oder die Inhalte von Verträgen im Sinne des Absatzes 1 Satz 3 Nr. 6 wesentlich zu ändern, hat dies der Heimaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen. <sup>2</sup>In der Anzeige über eine Einstellung oder Teileinstellung des Betriebs muss die anderweitige Unterkunft und Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner nachgewiesen sowie die geplante ordnungsgemäße Abwicklung der Vertragsverhältnisse mit den Bewohnerinnen und Bewohnern angegeben werden.

(5) <sup>1</sup>Wer als Träger eines ambulanten Dienstes entgeltliche Betreuungsleistungen in einer Wohngemeinschaft pflegebedürftiger volljähriger oder behinderter volljähriger Menschen erbringt oder erbringen will, hat dies der Heimaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen. <sup>2</sup>Die Anzeige muss enthalten

1. die Anschrift des Ortes der Leistungserbringung,
2. Namen und Anschrift der Vermieterin oder des Vermieters der Räumlichkeiten der Wohngemeinschaft,
3. die Namen der Bewohnerinnen und Bewohner und die Zahl der Pflegebedürftigen in den einzelnen Pflegestufen,
4. bei Wohngemeinschaften pflegebedürftiger volljähriger Menschen eine Erklärung darüber, ob zur Vermieterin oder zum Vermieter eine rechtliche oder tatsächliche Verbindung besteht, und
5. eine Kopie der mit den Bewohnerinnen und Bewohnern geschlossenen Verträge über die Leistungserbringung.

(2) Die Heimaufsichtsbehörde kann weitere Angaben verlangen, erforderlich

(3) Umstände, die nach Absatz 1 anzuzeigen sind, sind \_\_\_\_\_ der Heimaufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

(4) <sup>1</sup>Wer beabsichtigt, den Betrieb eines Heims ganz oder teilweise einzustellen \_\_\_\_\_, hat dies der Heimaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen. <sup>2</sup>In der Anzeige \_\_\_\_\_ die geplante ordnungsgemäße Abwicklung der Vertragsverhältnisse mit den Bewohnerinnen und Bewohnern \_\_\_\_\_ anderweitige Unterkunft und Betreuung \_\_\_\_\_ werden.

(5) <sup>1</sup>Wer als Träger eines ambulanten Dienstes entgeltliche Betreuungsleistungen in einer Wohngemeinschaft \_\_\_\_\_ pflegebedürftigen volljährigen oder behinderten volljährigen Menschen erbringt oder erbringen will, hat dies der Heimaufsichtsbehörde \_\_\_\_\_ anzuzeigen. <sup>2</sup>Die Anzeige muss enthalten

1. die Anschrift \_\_\_\_\_,
2. \_\_\_\_\_
3. die \_\_\_\_\_ der Bewohnerinnen und Bewohner und die Zahl der Pflegebedürftigen in den einzelnen Pflegestufen,
4. bei Wohngemeinschaften pflegebedürftiger volljähriger Menschen eine Erklärung darüber, ob \_\_\_\_\_ Vermieterin oder \_\_\_\_\_ Vermieter eine rechtliche oder tatsächliche Verbindung besteht, und
5. eine Kopie der mit den Bewohnerinnen und Bewohnern geschlossenen Verträge über die Leistungserbringung



9. die für Bewohnerinnen und Bewohner verwalteten Gelder und Wertsachen.

<sup>3</sup>Die Aufzeichnungen sind für jedes Heim gesondert zu führen. <sup>4</sup>Der Betreiber kann die wirtschaftliche und finanzielle Situation des Heims auch durch die nach anderen Vorschriften geforderte Bilanz oder Gewinn- und Verlustrechnung dokumentieren.

(2) Der Betreiber hat die Aufzeichnungen nach Absatz 1 sowie die sonstigen Unterlagen und Belege über den Betrieb des Heims bis zum Ablauf von sechs Jahren nach Abschluss des Geschäftsjahres aufzubewahren, soweit nicht längere Aufbewahrungsfristen bestehen.

9.

<sup>4</sup> die wirtschaftliche und finanzielle Situation des Heims durch die Gewinn- und Verlustrechnung sowie die Bilanz dokumentieren.

(2) Der Betreiber hat die Aufzeichnungen nach Absatz 1 sowie die

(2) <sup>1</sup>Die von der Heimaufsichtsbehörde mit der Prüfung beauftragten Personen sind befugt,

1. die für das Heim genutzten Grundstücke und die Räume des Heims zu betreten, jedoch Räume, die bestimmten Bewohnerinnen oder Bewohnern zur Wohnnutzung überlassen sind, nur mit deren Zustimmung,
2. Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen,
3. Einsicht in die Aufzeichnungen nach § 7 zu nehmen,
4. sich mit den Bewohnerinnen und Bewohnern sowie der Bewohnervertretung oder der Bewohnerfürsprecherin oder dem Bewohnerfürsprecher in Verbindung zu setzen,
5. bei pflegebedürftigen Bewohnerinnen und Bewohnern mit deren Zustimmung den Pflegezustand in Augenschein zu nehmen und
6. die Beschäftigten zum Heimbetrieb zu befragen.

<sup>2</sup>Der Betreiber hat die Maßnahmen nach Satz 1 zu dulden. <sup>3</sup>Die

(2) <sup>1</sup>Die von der Heimaufsichtsbehörde mit der Prüfung beauftragten Personen sind befugt,

1. die für das Heim genutzten Grundstücke und die Räume des Heims zu betreten, jedoch Räume, die Bewohnerinnen oder Bewohner , nur mit deren Zustimmung,
- 2.
- 3.
- 4.
- 5.
6. die Beschäftigten zum Heimbetrieb zu befragen.

(5) Die Heimaufsichtsbehörde ist befugt, mit der Anzeige nach § 6 Abs. 1, jedenfalls aber drei Monate vor der vorgesehenen Inbetriebnahme des Heims, Prüfungen vorzunehmen.

(6) <sup>1</sup>Bestehen tatsächliche Anhaltspunkte dafür, dass eine Einrichtung als Heim betrieben wird, ohne entsprechend angezeigt zu sein, so hat die Heimaufsichtsbehörde die Befugnis zu prüfen, ob die Einrichtung ein Heim ist. <sup>2</sup>Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend.

(7) Eine auskunftspflichtige Person kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihr selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(8) Klagen gegen Maßnahmen nach den Absätzen 1 bis 4, auch in Verbindung mit Absatz 6, haben keine aufschiebende Wirkung.

(9) Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes) wird durch die Absätze 1 bis 3, auch in Verbindung mit Absatz 6, eingeschränkt.

§ 9

Beratung bei Mängeln in Heimen

(1) <sup>1</sup>Stellt die Heimaufsichtsbehörde in einem Heim Mängel fest, so soll sie zunächst den Betreiber beraten, wie die Mängel abgestellt werden können. <sup>2</sup>Das Gleiche gilt, wenn nach einer Anzeige nach § 6 bereits vor der Aufnahme des Heimbetriebs Mängel festgestellt werden.

(2) <sup>1</sup>An einer Beratung nach Absatz 1 kann die Heimaufsichtsbehörde den Träger der Sozialhilfe, mit dem Vereinbarungen nach § 75 Abs. 3 des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs bestehen, beteiligen. <sup>2</sup>Er ist zu beteiligen, wenn die Beseitigung der Mängel Auswirkungen auf Entgelte oder Vergütungen haben kann. <sup>3</sup>Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend in Bezug auf Pflegekassen oder sonstige Sozialversicherungsträger, wenn mit ihnen oder ihren Landesverbänden Vereinbarungen nach § 72, 75 oder 85 des Elften Buchs des Sozialgesetzbuchs bestehen.

(5) Die Heimaufsichtsbehörde ist befugt, Prüfungen vorzunehmen, \_\_\_\_\_ Anzeige nach § 6 Abs. 1, \_\_\_\_\_, jedenfalls \_\_\_\_\_ Monats vor der vorgesehenen Inbetriebnahme des Heims.

(6) <sup>1</sup>Bestehen tatsächliche Anhaltspunkte dafür, dass eine Einrichtung als Heim betrieben wird, ohne \_\_\_\_\_, so \_\_\_\_\_ die Heimaufsichtsbehörde \_\_\_\_\_ prüfen, ob die Einrichtung ein Heim ist. <sup>2</sup> \_\_\_\_\_ 1 \_\_\_\_\_ Absätze \_\_\_\_\_ 3 gelten entsprechend.

(7) Eine auskunftspflichtige Person kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(8) **wird (hier) gestrichen** \_\_\_\_\_

(9)

§ 9

Beratung bei Mängeln in Heimen

(1)

<sup>2</sup>Das Gleiche gilt, wenn nach \_\_\_\_\_ Anzeige- § 6 bereits vor der Aufnahme des Heimbetriebs Mängel festgestellt werden.

(2) <sup>1</sup> \_\_\_\_\_ Heimaufsichtsbehörde kann den Träger der Sozialhilfe, mit dem Vereinbarungen nach § 75 Abs. 3 des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs bestehen, \_\_\_\_\_ n einer Beratung nach Absatz 1 beteiligen. <sup>2</sup>Er ist zu beteiligen, wenn die Beseitigung der Mängel Auswirkungen auf \_\_\_\_\_ Vergütungen haben kann. <sup>3</sup>Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend \_\_\_\_\_ Pflegekassen oder sonstige Sozialversicherungsträger \_\_\_\_\_, wenn mit ihnen oder ihren Landesverbänden Vereinbarungen nach § 72, 75 oder 85 des Elften Buchs des Sozialgesetzbuchs bestehen.

(3) Ist Bewohnerinnen und Bewohnern aufgrund der Mängel eine Fortsetzung des Heimvertrags nicht zumutbar, so soll die Heimaufsichtsbehörde sie dabei unterstützen, eine angemessene anderweitige Unterkunft und Betreuung zu zumutbaren Bedingungen zu finden.

(3) Bewohnerinnen und Bewohnern aufgrund der Mängel, so soll die Heimaufsichtsbehörde sie dabei unterstützen, eine angemessene anderweitige Unterkunft und Betreuung zu zumutbaren Bedingungen zu finden.

§ 10  
Anordnungen bei Mängeln

§ 10  
Anordnungen bei Mängeln

(1) <sup>1</sup>Stellt der Betreiber eines Heims Mängel nicht ab, so kann die Heimaufsichtsbehörde die zur Beseitigung der Mängel erforderlichen Anordnungen treffen. <sup>2</sup>Eine Anordnung nach Satz 1 ist vor Aufnahme des Heimbetriebs zulässig, wenn Mängel nach einer Anzeige nach § 6 vor Aufnahme des Heimbetriebs festgestellt werden.

(1) <sup>2</sup>\_\_\_\_\_ Anordnung nach Satz 1 vor Aufnahme des Heimbetriebs zulässig, wenn Mängel nach Anzeige § 6 \_\_\_\_\_ festgestellt werden.

(2) <sup>1</sup>Anordnungen sind soweit wie möglich in Übereinstimmung mit Vereinbarungen nach § 75 Abs. 3 des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs auszugestalten. <sup>2</sup>Anordnungen, die eine Erhöhung der Vergütung nach § 75 Abs. 3 des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs zur Folge haben können, sind im Benehmen mit dem Träger der Sozialhilfe, mit dem Vereinbarungen nach dieser Vorschrift bestehen, zu treffen.

(2)

(3) <sup>1</sup>Anordnungen gegenüber dem Betreiber eines nach § 72 Abs. 1 des Elften Buchs des Sozialgesetzbuchs zugelassenen Pflegeheims, die eine Erhöhung der nach dem Elften Buch des Sozialgesetzbuchs vereinbarten oder festgesetzten Entgelte zur Folge haben können, sind im Benehmen mit den betroffenen Pflegegesetzparteien zu treffen. <sup>2</sup>Gegen Anordnungen nach Satz 1 kann auch die Pflegekasse Klage erheben.

(3) <sup>1</sup>Anordnungen gegenüber dem Betreiber eines nach § 72 Abs. 1 des Elften Buchs des Sozialgesetzbuchs zugelassenen \_\_\_\_\_ eims, die eine Erhöhung der nach dem Elften Buch des Sozialgesetzbuchs vereinbarten oder festgesetzten Entgelte zur Folge haben können, sind im Benehmen mit den betroffenen Pflegegesetzparteien zu treffen.

(4) Klagen gegen Anordnungen nach den Absätzen 2 und 3 haben keine aufschiebende Wirkung.

(4) **wird (hier) gestrichen** \_\_\_\_\_

§ 11  
Betätigungsverbot, Einsetzen einer kommissarischen Heimleitung

§ 11  
Betätigung, Einsetzen einer kommissarischen Heimleitung

(1) Die Heimaufsichtsbehörde kann dem Betreiber eines Heims untersagen, bestimmte Personen in dem Heim tätig werden zu lassen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass diese die für ihre Tätigkeit erforderliche Eignung nicht besitzen.

(1) Die Heimaufsichtsbehörde kann dem Betreiber eines Heims untersagen, bestimmte Personen in dem Heim \_\_\_\_\_ tätig werden zu lassen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass diese die \_\_\_\_\_ erforderliche Eignung nicht besitzen.

(2) <sup>1</sup>Hat der Betreiber eines Heims nach einer Untersagung nach Absatz 1 die Heimleitung nicht durch eine geeignete Person wieder besetzt, so kann die Heimaufsichtsbehörde auf Kosten des Betreibers vorübergehend eine kommissarische Heimleitung einsetzen, um

(2) <sup>1</sup>\_\_\_\_\_ Untersagung \_\_\_\_\_ die \_\_\_\_\_ Heimleitung, so kann die Heimaufsichtsbehörde, der Betreiber nicht durch eine geeignete Person wieder besetzt, auf Kosten des Betreibers \_\_\_\_\_ des

den Heimbetrieb aufrechtzuerhalten. <sup>2</sup>Die kommissarische Heimleitung übernimmt die Rechte und Pflichten der bisherigen Heimleitung. <sup>3</sup>Ihre Tätigkeit endet, wenn der Betreiber mit Zustimmung der Heimaufsichtsbehörde eine geeignete Heimleitung eingesetzt hat, spätestens jedoch nach Ablauf eines Jahres.

Heimbetriebs vorübergehend eine kommissarische Heimleitung einsetzen.

(3) Klagen gegen Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 haben keine aufschiebende Wirkung.

(3) **wird (hier) gestrichen** \_\_\_\_\_

§ 12  
Untersagung

§ 12  
Untersagung

(1) Die Heimaufsichtsbehörde hat den Betrieb eines Heims zu untersagen, wenn die Anforderungen des § 5, einer aufgrund des § 15 Nr. 1 oder 2 erlassenen Verordnung oder, bis zu einer Ersetzung durch Landesrecht, auch einer der aufgrund des § 3 Abs. 2 des Heimgesetzes erlassenen Verordnung nicht erfüllt sind und Anordnungen nach den §§ 10 und 11 nicht ausreichen.

(1) Die Heimaufsichtsbehörde hat den Betrieb eines Heims zu untersagen, wenn die Anforderungen des § 5, einer aufgrund des § 15 Nr. 1 oder 2 Verordnung \_\_\_\_\_ nicht erfüllt sind und Anordnungen nach den §§ 10 und 11 nicht ausreichen.

(2) Der Betrieb kann untersagt werden, wenn der Betreiber

(2) Der Betrieb kann untersagt werden, wenn der Betreiber

- 1. die Anzeige nach § 6 Abs. 1 unterlassen oder in der Anzeige unvollständige Angaben gemacht hat,
- 2. Anordnungen nach § 10 Abs. 1 nicht innerhalb einer gesetzten Frist befolgt oder
- 3. Personen entgegen einem vollziehbaren Verbot nach § 11 weiterbeschäftigt.

- 1. die Anzeige nach § 6 Abs. 1 oder in der Anzeige unvollständige Angaben gemacht hat,
- 2.
- 3. Personen entgegen eine vollziehbaren nach § 11 weiterbeschäftigt

(3) Ist der Heimbetrieb noch nicht aufgenommen worden, so ist eine Untersagung frühestens drei Monate vor der vorgesehenen Inbetriebnahme zulässig.

(3)

(4) Die Klage gegen eine Untersagung hat keine aufschiebende Wirkung.

(4) **wird (hier) gestrichen**

§ 13  
Zusammenarbeit, Arbeitsgemeinschaften

§ 13  
Zusammenarbeit, Arbeitsgemeinschaften

(1) <sup>1</sup>Bei der Wahrnehmung

Heimen sowie zur Sicherung einer angemessenen Qualität der Prüfung sind die Heimaufsichtsbehörden verpflichtet, mit den Pflegekassen, deren Landesverbänden, dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung und dem Träger der Sozialhilfe eng zusammenzuarbeiten. <sup>2</sup>Im Rahmen dieser Zusammenarbeit stimmen sie auf der Grundlage gegenseitiger partnerschaftlicher Information und Beratung Inhalt, Umfang und Zeitpunkt der Prüfungen ab und streben Einvernehmen über im Einzelfall notwendige Maßnahmen zur Qualitätssicherung und zur Beseitigung von Mängeln an; Prüfungen sollen arbeitsteilig gemeinsam oder getrennt durchgeführt werden. <sup>3</sup>Doppelprüfungen sollen vermieden werden. <sup>4</sup>Die Landesverbände der gesetzlichen Pflegekassen Niedersachsens, die Kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens sowie das Fachministerium können Vereinbarungen zur Umsetzung der Sätze 1 bis 3 treffen.

(2) <sup>1</sup>Die Heimaufsichtsbehörden sind berechtigt und verpflichtet, die für ihre Zusammenarbeit erforderlichen Angaben, einschließlich der bei den Prüfungen gewonnenen Erkenntnisse, auch bezüglich der personellen Ausstattung in Heimen, mit den in Absatz 1 Genannten auszutauschen. <sup>2</sup>Personenbezogene Daten sind vor einer Übermittlung zu anonymisieren. (2)

(3) Abweichend von Absatz 2 Satz 2 dürfen die Heimaufsichtsbehörden personenbezogene Daten in nicht anonymisierter Form an die Pflegekassen und den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung übermitteln, soweit dies zur Ausführung des Elften Buchs des Sozialgesetzbuchs erforderlich ist. (3)

(4) <sup>1</sup>Die Heimaufsichtsbehörden bilden zur Durchführung des Absatzes 1 Satz 1 mit den dort Genannten Arbeitsgemeinschaften. <sup>2</sup>Eine Heimaufsichtsbehörde führt die Geschäfte der Arbeitsgemeinschaft und leitet deren Sitzungen. (4)

(5) Die Arbeitsgemeinschaften nach Absatz 4 arbeiten mit den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege, den kommunalen und den sonstigen Betreibern von Heimen sowie deren Vereinigungen, den Verbänden der Bewohnerinnen und Bewohner und den Verbänden der Pflegeberufe sowie den Betreuungsbehörden vertrauensvoll zusammen. (5) **wird gestrichen**

§ 14

Befreiungen zur Erprobung neuer  
Betreuungs- oder Wohnformen

(1) Die Heimaufsichtsbehörde kann auf Antrag ausnahmsweise Befreiungen erteilen von den Anforderungen

§ 14

Befreiungen zur Erprobung neuer  
Betreuungs- oder Wohnformen

(1) Die Heimaufsichtsbehörde kann auf Antrag ausnahmsweise erteilen von \_\_\_\_\_

1. des § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5, einer nach § 15 Nr. 3 erlassenen Verordnung, von § 10 Abs. 1 Satz 3 des Heimgesetzes, und bis zu einer Ersetzung durch Landesrecht, auch von einer nach § 10 Abs. 5 des Heimgesetzes erlassenen Verordnung, wenn eine Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner auf andere Weise gewährleistet ist oder die Konzeption des Heims eine Mitwirkung nicht erforderlich macht, und

2. einer nach § 15 Nr. 1 oder 2 erlassenen Verordnung und, bis zu einer Ersetzung durch Landesrecht, auch von einer nach § 3 Abs. 2 des Heimgesetzes erlassenen Verordnung,

wenn dies im Interesse der Erprobung neuer Betreuungs- oder Wohnformen geboten erscheint und hierdurch der Gesetzeszweck nach § 2 Abs. 1 nicht gefährdet oder beeinträchtigt wird.

(2) <sup>1</sup>Die Befreiung ist auf höchstens sechs Jahre zu befristen. <sup>2</sup>Sie kann auf bis zu zehn Jahre verlängert werden. <sup>3</sup>Wenn der Betreiber den Erfolg der erprobten Betreuungs- oder Wohnform nachgewiesen hat, kann die Befreiung auf Dauer erteilt werden.

§ 15

Verordnungsermächtigungen

Das Fachministerium wird ermächtigt, zur Durchführung dieses Gesetzes durch Verordnung Regelungen zu treffen

1. über die Anforderungen an die Räume in den Heimen, insbesondere die Wohn-, Gemeinschafts-, Therapie- und Wirtschaftsräume, sowie die Verkehrsflächen, die sanitären Anlagen und die technischen Einrichtungen,
2. über die Anforderungen an die Eignung der Heimleitung und der Beschäftigten sowie über den Anteil der Fachkräfte an dem vorhandenen Personal und

1. den Anforderungen

des § 4 Abs. 1 1 Abs. 5

einer nach § 15 Nr. 3 erlassenen

Verordnung, \_\_\_\_\_

wenn eine Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner auf andere Weise gewährleistet ist oder die Konzeption des Heims eine Mitwirkung nicht erforderlich macht, und

2. \_\_\_\_\_ einer nach § 15 Nr. 1 oder 2 erlassenen

Verordnung

\_\_\_\_\_,

wenn dies im Interesse der Erprobung neuer Betreuungs- oder Wohnformen geboten erscheint und hierdurch der Gesetzeszweck nach § 2 Abs. 1 nicht gefährdet oder beeinträchtigt wird.

(2)

\_\_\_\_\_

§ 15

Verordnungsermächtigungen

Das Fachministerium wird ermächtigt, zur Durchführung dieses Gesetzes durch Verordnung Regelungen zu treffen

1. \_\_\_\_\_ die Anforderungen an die Räume in den Heimen, insbesondere die Wohn-, Gemeinschafts-, Therapie- und Wirtschaftsräume, sowie die Verkehrsflächen, die sanitären Anlagen und die technischen Einrichtungen,
2. \_\_\_\_\_ die Anforderungen an die Eignung der Heimleitung und der Beschäftigten sowie \_\_\_\_\_ den Anteil der Fachkräfte an dem vorhandenen Personal und

3. über die Wahl und die Zusammensetzung der Bewohnervertretung, die Bestellung einer Bewohnerfürsprecherin oder eines Bewohnerfürsprechers in Heimen und die Art, den Umfang und die Form der Mitwirkung

und dabei bestehende Verordnungen des Bundes zu ersetzen.

3. \_\_\_\_\_ die Wahl und die Zusammensetzung der Bewohnervertretung, die Bestellung einer Bewohnerfürsprecherin oder eines Bewohnerfürsprechers in Heimen und die Art, den Umfang und die Form der Mitwirkung

\_\_\_\_\_.

§ 16  
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 3 eine Anzeige nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erstattet,
2. entgegen § 6 Abs. 4 Satz 1 eine Anzeige nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erstattet,
3. entgegen § 8 Abs. 1 Satz 3 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht fristgerecht erteilt,
4. entgegen § 8 Abs. 2 Satz 2 oder Abs. 3 Satz 2 eine Maßnahme nicht duldet,

§ 16  
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 6 Abs. 1 \_\_\_\_\_ oder Abs. 3 eine Anzeige nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erstattet,
- 2.
3. entgegen § 8 Abs. 1 Satz 3 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht erteilt,

4.

- |   |  |
|---|--|
| <p>5. einer vollziehbaren Anordnung nach § 10 Abs. 1 oder einem vollziehbaren Verbot nach § 11 Abs. 1 zuwiderhandelt,</p> <p>6. einer vollziehbaren Untersagung nach § 12 Abs. 1 oder 2 zuwiderhandelt,</p> <p>7. einer Verordnung nach § 15 zuwiderhandelt, soweit diese für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,</p>   | <p>5. einer vollziehbaren Anordnung nach § 10 Abs. 1 oder eine vollziehbaren nach § 11 Abs. 1 zuwiderhandelt,</p> <p>6. einer vollziehbaren Untersagung nach § 12 Abs. 1 oder 2 zuwiderhandelt,</p> <p>7. einer § 15 Verordnung zuwiderhandelt, soweit diese für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,</p> |
| <p>8. sich entgegen § 14 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 des Heimgesetzes Geld- oder geldwerte Leistungen versprechen oder gewähren lässt,</p> <p>9. sich entgegen § 14 Abs. 5 Satz 1 des Heimgesetzes Geld- oder geldwerte Leistungen versprechen oder gewähren lässt, oder</p> <p>10. dem § 5, 6, 8 Abs. 1, dem § 11 Abs. 1 oder 5, dem § 15, dem § 16 Abs. 1 oder 3, dem § 17 oder 19 Abs. 3 der Verordnung über die Pflichten der Träger von Altenheimen, Altenwohnheimen und Pflegeheimen für Volljährige im Falle der Entgegennahme von Leistungen zum Zwecke der Unterbringung eines Bewohners oder Bewerbers vom 24. April 1978 (BGBl. I S. 553), geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022), zuwiderhandelt.</p> | <p>8. <b>wird gestrichen</b></p> <p>9. <b>wird gestrichen</b></p> <p>10. <b>wird gestrichen</b></p>  |

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nrn. 1, 6, 8 und 10 mit einer Geldbuße bis zu 25 000 Euro und in den Fällen des Absatzes 1 Nrn. 2 bis 5, 7 und 9 mit einer Geldbuße bis zu 10 000 Euro geahndet werden.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nrn. 1 6 \_\_\_\_\_ mit einer Geldbuße bis zu 25 000 Euro und in den Fällen des Absatzes 1 Nrn. 2 bis 5, 7 \_\_\_\_\_ mit einer Geldbuße bis zu 10 000 Euro geahndet werden.

§ 17  
Zuständigkeiten

§ 17  
Zuständigkeiten

(1) Zuständig im Sinne der Verordnung über die Pflichten der Träger von Altenheimen, Altenwohnheimen und Pflegeheimen für Volljährige im Falle der Entgegennahme von Leistungen zum Zwecke der Unterbringung eines Bewohners oder Bewerbers ist die Heimaufsichtsbehörde.

(1) **wird (hier) gestrichen** \_\_\_\_\_

(2) <sup>1</sup>Die Aufgaben der Heimaufsichtsbehörde nehmen wahr

(2)

- 1. das Landesamt für Soziales, Jugend und Familie
  - a) für Heime oder Teile von Heimen für behinderte volljährige Menschen, mit denen keine Verträge nach § 72 Abs. 1 des Elften Buchs des Sozialgesetzbuchs bestehen, und
  - b) für Einrichtungen zur Rehabilitation, soweit sie die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 erfüllen,
- 2. im Übrigen die Landkreise und kreisfreien Städte als Aufgabe des übertragenen Wirkungsbereiches.

<sup>2</sup>Die Zuständigkeit der selbständigen Gemeinden wird ausgeschlossen.

(3) <sup>1</sup>Einer kommunalen Körperschaft, die nach § 8 Abs. 2 und § 10 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs in Verbindung mit § 17 a der Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs als Modellversuchskommune an der Erprobung der erweiterten Heranziehung teilnimmt, kann auf ihren Antrag durch das Fachministerium für die Dauer der erweiterten Heranziehung die Aufgabe der Heimaufsichtsbehörde nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 übertragen werden. <sup>2</sup>Die Übertragung kann widerrufen werden, wenn die kommunale Körperschaft dies beantragt oder sie keine Gewähr mehr für eine ordnungsgemäße Erfüllung der ihr übertragenen Aufgabe bietet. <sup>3</sup>Die durch die Übertragung verursachten Kosten werden nicht ausgeglichen.

(3) <sup>1</sup>Einer kommunalen Körperschaft, die nach § 8 Abs. 2 und § 10 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs in Verbindung mit \_\_\_\_ der Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs als Modellversuchskommune an der Erprobung der erweiterten Heranziehung teilnimmt, kann auf ihren Antrag durch das Fachministerium für die Dauer der erweiterten Heranziehung die Aufgabe der Heimaufsichtsbehörde nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 übertragen werden.

( ) Zuständig im Sinne der Verordnung über die Pflichten der Träger von Altenheimen, Altenwohnheimen und Pflegeheimen für Volljährige im Falle der Entgegennahme von Leistungen zum Zwecke der Unterbringung eines Bewohners oder Bewerbers, ist die Heimaufsichtsbehörde.

§ 18  
Inkrafttreten

§ 18  
Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am ..... 2010 in Kraft.

(1) Dieses Gesetz tritt am  
in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

(2)

- 1. die Verordnung über den gewerbsmäßigen Betrieb von Altenheimen, Altenwohnheimen und Pflegeheimen vom 3. Oktober 1968 (Nds. GVBl. S. 129),

geändert durch § 12 Nr. 7 der Verordnung vom 19. Juli 1993 (BGBl. I S. 1205),

2. § 2 Nr. 3 der Allgemeinen Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht vom 14. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 589), zuletzt geändert durch § 3 Satz 2 Nr. 2 der Verordnung vom 27. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 374).

Fraktion der CDU  
Fraktion der SPD  
Fraktion der FDP

Hannover, den 09.06.2011

Der Landtag wolle beschließen:

EntschlieÙung

Der Landtag bittet die Landesregierung,

sich dafür einzusetzen, dass auch sozialhilfeberechtigte Pflegebedürftige nicht gegen ihren Willen in Doppel- oder Mehrbettzimmern in vollstationären Einrichtungen der Altenpflege untergebracht werden. Er verbindet damit die Erwartung, dass die Träger der Sozialhilfe den Anspruch dieser Menschen auf Wahrung ihrer Privat- und Intimsphäre berücksichtigen.

Begründung

Gemäß § 9 Absatz 2 des Sozialgesetzbuchs Zwölftes Buch - Sozialhilfe - SGB XII soll Wünschen der Leistungsberechtigten, die sich auf die Gestaltung der Leistung richten, entsprochen werden, soweit sie angemessen sind. Wünschen soll in der Regel (nur) dann nicht entsprochen werden, wenn mit deren Erfüllung unverhältnismäßige Mehrkosten verbunden wären.

Sozialhilfeberechtigte Pflegebedürftige äußern bei ihrem Antrag auf die Erbringung von Sozialhilfeleistungen - Hilfe zur Pflege nach den §§ 61 ff SGB XII - in der vollstationären Altenpflege häufig den Wunsch auf Unterbringung in einem Einzelzimmer.

Der Landtag ist der Auffassung, dass die dafür entstehenden Mehrkosten nicht von vornherein als unverhältnismäßig anzusehen sind.

Für die Fraktion der CDU

Björn Thümler  
Fraktionsvorsitzender

Für die Fraktion der SPD

Stefan Schostok  
Fraktionsvorsitzender

Für die Fraktion der FDP

Christian Dürr  
Fraktionsvorsitzender